

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2002 6. Mai 2002

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Biologie

vom 6. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach BIOLOGIE

vom 6. Mai 2002

Kennziffer:

A 1.1

Stand: 06.05.2002

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach BIOLOGIE beschlossen.

Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen durch Erlass vom 10. April 2002 (Az. 21-7831/229) mit einer Maßgabe erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 03.05. 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 3. Mai 2002 seine Zustimmung erteilt.

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie ablegen.

§ 2

Für die Organisation der Zwischenprüfung in Biologie und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz der Ständige Prüfungsausschuss Biologie zuständig. Das Prüfungsverfahren für die Zwischenprüfung im Hauptfach Biologie (Lehramt) wird nach der Diplomprüfungsordnung für das Fach Biologie durchgeführt.

II. Art und Umfang der Prüfungen gemäß § 7 Zwischenprüfungsordnung

§ 3

(1) Soweit Biologie als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen der unter § 5 a, b und c genannten Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters.

Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Nichtablegung der Orientierungsprüfung zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten der Ständige Prüfungsausschuss Biologie.

(2) Die Zwischenprüfung Biologie erfolgt gemäss § 4 Abs. 6 Ziffer 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung bei Abschluss der entsprechenden Studienteile.

§ 4

Die Zwischenprüfung für Biologie umfasst folgende Gebiete:

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Naturwissenschaftliches Propädeutikum
- d) Biochemie
- b), c), und d) entfallen, wenn Chemie als weiteres Fach studiert wird.

§ 5

Die Prüfungsleistungen für die in § 4 genannten Gebiete werden folgendermaßen und zu folgenden Terminen erbracht.

a) Biologie, 5 schriftliche Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

im 1. Semester:

- 1. Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik; die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit.
- 2 a). Organisationsformen des Tierreichs (1. Abschnittsprüfung)

im 2. Semester:

2 b). Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen, (2. Abschnittsprüfung) (2 a und 2 b ergeben eine Gesamtnote).

im 3. Semester:

- 3. Ökologie, Evolution und Verhalten
- 4. Humanbiologie

im 4. Semester:

5. Zellbiologie

8 Nachweise der erfolgreichen Mitarbeit

im 1. Semester:

1. Histologisch-mikroskopischer Kurs

im 2. Semester:

- 2. Kurs: Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen,
- 3. Bestimmungsübungen Pflanzen (im 2. oder 4. Semester),
- 4. Botanische Exkursionen (im 2. oder 4. Semester)

im 3. Semester:

- 5. Kurs: Organisationsformen des Tierreichs,
- 6. Bestimmungsübungen Tiere

im 4. Semester:

- 7. Zoologische Exkursionen
- 8. biologische Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 3 SWS

b) Chemie

1 schriftliche Prüfung oder 2 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote

im 1. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Allgemeine Chemie für Biologen

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 3. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Praktikum Chemische Operationen

c) Naturwissenschaftliches Propädeutikum

1 schriftliche Prüfung oder 2 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote

im 2. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Naturwissenschaftliches Propädeutikum

d) Biochemie

1 schriftliche Prüfung

im 4. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Biochemie

§ 6

Die Zwischenprüfungen erfolgen in einer zwei- bis vierstündigen Klausur.

§ 7

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 5 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

III. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 8

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 21. April 1981 (K. u. U. 1981, S. 560), geändert am 7. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Biologie ablegen.

Konstanz, 6. Mai 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor